

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

1. Mai 1862.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtags zu nöthig gewordener
Abänderung mehrer Bestimmungen des Gesetzes über das Volksschulwesen vom
14. Mai 1862 wie folgt:

§. 1.

(Zu §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1862.)

Das geringste jährliche Diensteinkommen eines definitiv angestellten Volksschullehrers auf dem Lande oder in den nicht klassifizirten (kleinsten) Städten soll künftig, mit Einschluß der in Natur zu gewährenden und durchgängig zu 10 Thalern zu veranschlagenden, Dienstwohnung wenigstens 200 Thaler betragen.

Bei Berechnung dieses Dienst Einkommens ist die in den vorhandenen Befoldungstabellen ersichtliche jedesmalige neueste Veranschlagung der einzelnen Befoldungstheile, einschließlicly der Befoldungszuschüsse, aber ausschließlicly der Alterszulagen, zu Grunde zu legen.

Die ständigen Zuschüsse der Gemeinden werden nur soweit als Befoldung angerechnet, als sie von Unsrer Staats-Ministerium angeordnet oder genehmigt sind.



§. 2.

(Zu §. 3 des citirten Gesetzes.)

Das durchschnittliche Diensteinkommen der Volksschullehrer an den gegliederten Schulen der klassifizirten Städte wird in den Städten dritter Klasse von wenigstens 250 Thaler auf wenigstens 275 Thaler, in den Städten zweiter Klasse von wenigstens 275 Thaler auf wenigstens 300 Thaler und in den Städten erster Klasse von wenigstens 300 Thaler auf wenigstens 330 Thaler erhöht.

Bei keiner einzelnen Stelle aber darf dasselbe in den Städten dritter Klasse unter 230 Thaler, in den Städten zweiter Klasse unter 240 Thaler und in den Städten erster Klasse unter 250 Thaler festgesetzt werden.

Es bleibt Unserer Staatsregierung im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirksausschusse vorbehalten, in die dritte Klasse der Städte solche aufzunehmen, welche zehrer noch nicht in dieselbe gehörten, und ebenso Versetzungen aus einer Klasse in die andere vorzunehmen.

§. 3.

(Zu §. 4 des citirten Gesetzes.)

Bei tadelloser Wirksamkeit wird den Schullehrern auf dem Lande und in den nicht-klassifizirten Städten nach sechsjähriger Amtirung in definitiver Anstellung vom 1. Januar des jedesmal nächstfolgenden Jahres an aus der Volksschul-Klasse eine Alterszulage bis zu 225 Thalern, nach zwölfjähriger Amtirung bis zu 250 Thalern, nach achtzehnjähriger Amtirung bis zu 280 Thalern und nach vierundzwanzigjähriger Amtirung, wenn sie eine Schule von durchschnittlich mehr als 60 Kindern oder eine besonders schwierige Stelle befriedigend verwaltet, oder als besonders würdig sich erwiesen haben, bis zu 320 Thalern gesammten Diensteinkommens gewährt werden.

Den Lehrern an den gegliederten Schulen in den klassifizirten Städten sollen eintretenden Falls die Alterszulagen unter Zugrueblegung der gesetzlichen Minimal-Befolgungen, also bis zu einem Gesamt-Diensteinkommen von 255, 280, 310 und 350 Thalern in den Städten dritter Klasse, von 265, 290, 320 und 360 Thalern in den Städten zweiter Klasse, und von 275, 300, 330 und 370 Thalern in den Städten erster Klasse, im Uebrigen nach den vorbezeichneten Grundsätzen verwilligt werden.

Den Lehrern an Schulen, in welchen die Zahl der Kinder in zehnjährigem Durchschnitt nicht mehr als dreißig beträgt, soll unter den gesetzlichen besonderen Voraussetzungen das Diensteinkommen nach zwölfjähriger Amtirung durch eine zweite Alterszulage von 20 Thalern bis zu 245 Thalern erhöht werden können.

§. 4.

(Zu §. 5 des citirten Gesetzes.)

Die zeitberigen Minimal-Gehalte der wirklichen Direktoren gegliederter Schulen von mehr als vier Klassen werden auf 350 Thaler in den nicht klassifizirten Orten, auf 450 Thaler in den Städten dritter Klasse und auf 500 Thaler in den Städten zweiter Klasse erhöht.

Die gesetzliche einmalige Alterszulage derselben wird auf 70 Thaler erhöht.

§. 5.

(Zu §. 6 des citirten Gesetzes.)

Der geordnete Gehalt der noch nicht definitiv angestellten Lehrer wird von 140 Thaler auf 150 Thaler neben freier Wohnung, die Wohnungsentfchädigung derselben in den klassifizirten Städten von 20 Thaler auf 25 Thaler erhöht.

§. 6.

(Zu §. 7 des citirten Gesetzes.)

Auch das an den vorstehend erhöhten Minimal-Beträgen der Stell-Dotationen Fehlende ist von der betreffenden Schulgemeinde aufzubringen und rechtlich in jeder Beziehung den übrigen Theilen der Dotation gleich zu achten, so daß namentlich auch hiervon mit die Bilanz-Erträge dem Schullehrerwitwen-Fiskus zufallen.

Bevor einer sehr bedürftigen Gemeinde ein Beitrag aus der Volksschul-Kasse zur Erfüllung des gesetzlichen Minimal-Gehaltes bewilligt werden kann, wird das Staats-Ministerium mit Rücksicht auf den Umfang der dem Lehrer obliegenden Kirchendienste einerseits und auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchklasse andererseits eine Erörterung darüber anstellen: ob und in wie weit es etwa unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, also namentlich unter Zustimmung des Kirchgemeindevorstandes, thunlich ist, der Schulstelle aus der Kirchklasse eine Verbesserung zu Theil werden zu lassen.

§. 7.

Um den gegenwärtigen wirklichen Stell-Erträgen entsprechend festzustellen, welche Beträge aus der Volksschul-Kasse zur Erfüllung der gesetzlichen Minimal-Befolgung wie der hinzutretenden gesetzlichen Alterszulagen zuzuschießen sind, ist alsbald nach Publikation dieses Gesetzes eine allgemeine Revision der Befolgungs-Tabellen der einzelnen Schulstellen nach den gegenwärtigen Durchschnitts-Erträgen in Angriff zu nehmen und spätestens bis zum 1. Januar 1870 zu vollenden, auch künftig in angemessenen Zwischenräumen zu erneuen. Es wird jedoch, wenn sich in Folge dieser Nichtigstellung der Befolgungs-Tabellen ergeben sollte, daß ein Volksschul-lehrer an Zuschuß aus Gemeindemitteln oder aus der Volksschul-Kasse zur Er-

füllung der Minimal-Befoldung oder an Alterszulage aus der Volksschul-Kasse bereits mehr bezieht, als nach diesem Gesetze ihm gewährt werden soll, gleichwohl dieser Mehrbezug ihm nicht eher wieder entzogen, bis derselbe durch eine nach dem Gesetze ihm zukommende neue Alterszulage wieder ausgeglichen wird.

§. 8.

(Zu §. 8 des citirten Gesetzes.)

Die gesetzlichen Grundsätze, welche jeweilig für die Pensions-Verhältnisse der Civil-Staatsdiener des Großherzogthums gelten, sind auch für die Pensions-Verhältnisse der Rectoren und Lehrer an den Volksschulen des Großherzogthums maßgebend. Somit ist namentlich auch die im §. 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthaltene Bestimmung über die Berechnung der Pensionen der Volksschullehrer nach Verschiedenheit einer Dienstzeit von 20 oder weniger Jahren aufgehoben. Im Einzelnen wird noch Folgendes bestimmt:

- 1) Bei Berechnung der Dienstjahre ist die im provisorischen Dienste zurückgelegte Zeit erst von Ablauf des zweiten Jahres nach der ersten Verpflichtung zu diesem Dienste, welcher als Vorbereitungsdiensjt gilt, an zurechnen.
- 2) Bei Berechnung des Wartegeldes und der Pension ist der Befoldung, ungeachtet ihrer Widerruflichkeit, auch die Alterszulage, soweit der Lehrer zur Zeit der Dispositions-Stellung oder Pensionirung sich thatsächlich im Genusse derselben befindet, zuzurechnen.
- 3) Die gesammten Wartegelber und Pensionen werden wie bisher aus der Volksschul-Kasse gezahlt.
- 4) In den Pensionen der termalnen schon emeritirten Lehrer wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. April 1868.



Carl Alexander.

G. Hon. Sticling.

N a c h t r a g
zu dem Gesetze vom 14. Mai 1862,
das Volksschulwesen betreffend.